

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Befreiung von § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

08.05.2006

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Lüdenscheid sowie sein allgemeiner Vertreter gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NW werden im Hinblick auf § 64 Abs. 1 GO NW und den Abschluss sämtlicher Verträge zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Mark-E AG über die Südwestfalen Energie und Wasser AG (SEWAG), von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als sie berechtigt sind, als Vertreter sowohl der Stadt Lüdenscheid als auch eines Dritten aufzutreten. Die vorstehende Befreiung umfasst die Berechtigung, im Falle der Erteilung von Untervollmacht den oder die Bevollmächtigten in gleichem Umfang von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu befreien.
2. Wird gemäß § 64 Abs. 3 GO NW durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 dieses Beschlusses genannten gesellschaftsrechtlichen Verflechtung ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Gemeinde oder ein Außenstehender ausdrücklich bevollmächtigt, bestimmte Geschäfte abzuschließen, darf auch dieser Bevollmächtigte in gleichem Umfang von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Begründung:

Die Gründung der SEWAG steht kurz vor dem Abschluss. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung vom 03.04.2006 (Sitzungsdrucksachen Nr. 293/2005 und 293/2005/1) dem Abschluss sämtlicher Verträge zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Mark-E AG über die SEWAG zugestimmt. Im Rahmen der Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung ist eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erforderlich, weil die Stadt Lüdenscheid teilweise sowohl für sich selbst als auch als Vertreter eines Dritten handelt. Im übrigen wird hierdurch auch die Abwicklung des Abschlusses der Verträge im Hinblick auf die Bevollmächtigung von Dritten erleichtert.

Lüdenscheid, den .05.2006

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer